

heraus vom Bundesgericht, sondern nach den jeweiligen Verhältnissen von den zuständigen kantonalen Behörden zu entscheiden ist. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass auch Rücksichten auf die richtige Verwaltung eines Gemeindewerkes mitsprechen; so ist die Konsolidierung eines solchen Unternehmens und die Sorge für einen angemessenen Ertrag ebenfalls ein öffentliches Interesse, das in Betracht gezogen werden darf, wenn es sich darum handelt, den zulässigen Umfang einer Beschränkung des freien Gewerbetriebes zu bestimmen, dies jedenfalls dann, wenn es sich, wie hier, im Grunde nicht um einen unmittelbaren Eingriff in die Gewerbefreiheit handelt, sondern nur um eine Nebenwirkung der Ausdehnung eines Gemeindebetriebes auf einen damit zusammenhängenden Zweig der für die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität erforderlichen Arbeiten und Lieferungen (vgl. nach beiden Richtungen die allgemeinen Betrachtungen am Schlusse des Urteils in Sachen Walser, die auch heute noch als zutreffend erscheinen).

Dass aber nach *kantonalem* öffentlichen Rechte die Gemeinde Küsnacht nicht berechtigt war, ihr Elektrizitätswerk mit diesem tatsächlichen Monopole auszustatten, ist nicht behauptet, weshalb die Legitimation des Rekurrenten zu einer solchen Rüge nicht untersucht zu werden braucht.

Auch die Betrachtung aus dem Gesichtspunkte der öffentlichrechtlichen Natur der angefochtenen Beschränkung führt demnach nicht zur Gutheissung der Beschwerde und zu einer Aenderung der bisherigen Rechtsprechung. Es mag lediglich beigefügt werden, dass z. B. in Deutschland derartige Beschränkungen der freien Gewerbeausübung ebenfalls nicht als gegen den in § 1 der Gewerbeordnung aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit oder gegen das in § 10 derselben enthaltene Verbot von ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verstossend angesehen werden. In diesem

Sinne haben nicht nur das preussische und das sächsische Oberverwaltungsgericht in den bei REGER Bd. 13 S. 221 und Bd. 32 S. 196 mitgeteilten Entscheidungen sich ausgesprochen, sondern auch das Reichsgericht in dem in Bd. 79 S. 224 der Entscheidungen in Zivilsachen veröffentlichten Urteil. Allerdings handelte es sich in den Fällen, die zu den angeführten Entscheidungen Anlass gaben, um die Zulässigkeit des Konzessionsystems. Die Begründung, mit der die Zulässigkeit bejaht wurde, treffen aber in gleicher Weise für das Regiesystem zu. In der Schweiz hat sich das Installationsmonopol überall, wo es angefochten wurde, durchgesetzt, derart, dass es gegenwärtig als rechtlich zulässig angesehen werden muss. Nur zwingende Gründe rechtlicher oder volkswirtschaftlicher Natur vermöchte es zu rechtfertigen, dass dieser Zustand geändert würde. Solche liegen aber nicht vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**37. Urteil vom 7. Oktober 1921 i. S. Held gegen
Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.**

Art. 31 BV. Zulässigkeit einer speziellen, mit dem Patentzwang verbundenen staatlichen Aufsicht über den Handel mit Prämienwerten. Begriff der Prämienobligation. Dazu gehören auch solche Obligationen mit niedriger Verzinsung, deren Inhabern der Schuldner Prämien zusichert, die allenfalls auf ihm gehörende Prämienwertpapiere fallen sollten.

A. — Die Rekurrentin veranlasste als Vertreterin des Bankgeschäftes Steiner & C^{ie} in Lausanne am 30. November 1920 den Fuhrknecht Otto Frischknecht in Aarau, einen Zeichnungsschein für drei Obligationen der

genannten Bank zu unterzeichnen und dafür eine Anzahlung von 60 Fr. zu leisten. Der Zeichnungsschein lautet: « Ich erkläre hiemit meinen Beitritt zur Kapitalisierungsgesellschaft *La Semeuse*, verwaltet durch die Bank Steiner & C^{ie} und zeichne auf Grund umstehenden Reglements auf drei Anteile von 500 Fr. nom. zum Preise von 480 Fr. pro Stück, zahlbar in 48 aufeinander folgenden Monatsraten von 10 Fr. für je einen Anteil ». Aus dem genannten Reglement sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: « Art. 1: Unter dem Namen » *La Semeuse* hat sich eine Gesellschaft gebildet, die » den Zeitankauf von Obligationen (genannt « Kassenscheine ») der Bank Steiner & C^{ie} bezweckt, Art. 2: Die » Gesellschaft besteht aus 100 Anteilen. Jeder derselben » hat Anrecht auf eine Obligation von 500 Franken. » Art. 3: Die definitiven Obligationen sind auf eine Dauer » von acht Jahren ausgestellt, die mit der gänzlichen » Liberierung zu laufen beginnt, d. h., nach Zahlung der » 48. Monatsrate. Sie sind mit 16 Semestercoupons von » je 12 Fr. 50 Cts. versehen. Art. 4: Jeder Anteil gibt » ausserdem Anspruch für einen Hundertstel auf die » Teilnahme an den Ziehungen von zehn durch die Bank » Steiner & C^{ie} in Lausanne der Gesellschaft gratis zur » Verfügung gestellten Prämienobligationen, gemäss dem » oben genannten Ziehungsplan. Art. 6: Die Bank » Steiner & C^{ie} tritt zu Gunsten der Gesellschaft nur » ihr Recht auf die Treffer ab, die eventuell durch Ziehungen auf die zur Verfügung gestellten Prämienwerte fallen könnten. Die genannten Prämienobligationen bleiben Eigentum der Bank, sowohl was die Zinsen anbelangt, als auch bis zur Höhe des Nominalwertes derselben. Art. 9: Während den ersten vier Jahren vergütet die Bank einen einmaligen Zins von 20 Fr., welcher vom Nominalwert von 500 Fr. in Abzug gebracht wird, sodass der Preis jeden Anteils 480 Fr. beträgt. » Das Bezirksgericht Aarau erblickte im Verhalten der Rekurrentin einen gewerbsmässigen

Handel mit Prämienobligationen, wofür nach § 10 der aargauischen Verordnung über das Lotteriewesen vom 4. Juli 1913 ein Patent erforderlich ist, und verurteilte sie, da sie ein solches nicht besass, auf Grund des § 14 der Verordnung zu 100 Fr. Busse. Aus der Begründung des Urteils ist folgendes hervorzuheben: « Das typische » Kennzeichen der Prämienobligationen haftet diesen » « Kassascheinen » an. Sie stellen in der Hauptsache » mit Bezug auf den Nominalbetrag einen Darlehens- » oder Kaufvertrag dar, der dem Erwerber einen bis » zu jenem Betrage sichern Gegenwert bietet. Ausserdem » ist aber eine weitergehende Leistung des Erwerbers » daran geknüpft, die im Verzicht auf die vollständige » oder normale Verzinsung des Kapitals liegt und der » die blosser Hoffnung auf Prämien Gewinn gegenüber » steht. Abgesehen davon, dass eine 5 % Verzinsung » unter den heutigen Verhältnissen, wo mindestens » ebenso sichere Kapitalanlagen zu höherem Zinsfuss » sozusagen die Regel bilden, nicht als « Hoher Zins- » ertrag » angesehen werden kann, ist zu beachten, dass » nach den Bestimmungen des Reglementes die Bank » während der ersten vier Jahre nur einen einmaligen » Zins von 20 Fr. vergütet. Bei normaler Bezahlung der » 48 Monatsraten bedeutet das für den Zeichner des » Kassascheines während dieser ersten vier Jahre einen » Zinsverlust von 16 Fr. auf den einbezahlten Beträgen, » den die Bank an sich zieht und als Gegenleistung » dafür den Anteil an einem allfälligen Prämien Gewinn » gewährt von zu diesem Zwecke den Mitgliedern der » « Kapitalisierungsgesellschaft » aus ihrem Effektenbestand » gratis » zur Verfügung gestellten Prämien- » werten. Diese Beteiligung an erhofften Gewinnen » erfolgt somit nicht « gratis », sie ist die Prämie für » den Verzicht des Kassascheingläubigers auf die voll- » ständige und normale Verzinsung seines Anlageka- » pitals. » Eine Beschwerde gegen dieses Urteil wies das Obergericht des Kantons Aargau (II. Abteilung)

am 20. Mai 1921 mit folgender Begründung ab : « Es » fragt sich nur, ob die Beklagte gewerbsmässig Handel » mit Prämienlosen oder Prämienobligationen betrieben » habe. Über das Requisit der Gewerbsmässigkeit be- » steht keine Meinungsverschiedenheit. Dagegen be- » streitet die Beklagte, Prämienlose oder Prämienobliga- » tionen ausgebaut, bzw. in Handel gebracht zu haben. » Nun ist aber nach dieser Richtung den Erwägungen » der Vorinstanz durchaus beizustimmen. Ausschlag- » gebend kann nicht sein, dass die Prämienobligationen » im Besitze und Eigentum der Firma Steiner & C^{ie} » verblieben und dass in erster Linie 5%ige Obligationen » angeboten wurden. Mit dem Besitze der Obligationen » wurde dem Abnehmer eine Gewinnchance auf Prämien- » obligationen, die speziell aufgeführt waren, offeriert. » Dass diese Gewinnbeteiligung einen Gegenwert, wenn » auch nur einen teilweisen, für die von Frischknecht » zu leistenden Zahlungen bildeten, ist ohne weiteres » klar, denn es kann doch nicht ernstlich behauptet » werden, diese Chancen seien gratis auf die Erwerber » übertragen worden. Zu beachten ist auch, dass die » Beklagte mit dem blossen Angebot von 5%igen Obli- » gationen eines den Abnehmern völlig unbekanntem » Bankhauses wohl wenig Glück gehabt hätte. Ganz » abgesehen davon, dass zur Zeit dieses Angebotes » der Zinsfuß auf derartige Wertpapiere ein wesent- » lich höherer war, wäre auf dem Wege, den die Beklagte » einschlug, wohl kaum ein Erfolg zu erzielen gewesen, » wenn das aleatorische Moment der Gewinnchance » dabei gefehlt hätte. Derartige Geschäfte aber wollten » aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen der » öffentlichen Aufsicht unterstellt werden. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat Frau Held am 1. August 1921 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung der beiden Strafurteile.

Sie macht geltend : § 10 der aargauischen Lotteriever-

verordnung sei bundesrechtlich zulässig. Ein Handel mit Prämienlosen liege aber nicht vor. Die Kassenscheine des Bankhauses Steiner & C^{ie} hätten keinen aleatorischen Charakter und seien normal verzinslich. Bei der Einzahlung eines Betrages von 480 Fr. in 48 Monatsraten entstünden notwendigerweise grosse Spesen (Postcheckgebühren, Portoauslagen etc.), so dass zur Vermeidung eines Verlustes während dieser Zeit nicht der volle Zins bezahlt werden könne. Die geringe Verzinsung während der ersten vier Jahre stehe also nicht im Zusammenhang mit der den Abnehmern der Obligationen gewährten Gewinnchance, die eine unentgeltliche Vergünstigung bilde. Dass der von der Rekurrentin betriebene Obligationenhandel der aargauischen Lotterieverordnung unterstellt werde, stelle sich daher als Verletzung des Art. 31 BV dar. Zugleich werde der Satz « nulla poena sine lege » missachtet und damit Art. 4 BV verletzt.

C. — Das Obergericht hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Die Staatsanwaltschaft hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Das Bundesgericht hat sich im Anschluss an die frühere Praxis des Bundesrates stets auf den Standpunkt gestellt, dass einerseits die Kantone die Veranstaltung von Lotterien und den Vertrieb ihrer Lose nach Art. 35 BV allgemein verbieten können und dass andererseits der Handel mit Prämienwerten grundsätzlich den Schutz des Art. 31 BV genieße, also nur aus polizeilichen Gründen, speziell um das Publikum vor Benachteiligung durch unredliches oder unsoliden Geschäftsgebahren zu schützen, eingeschränkt werden dürfe (AS 41 I S. 37; 42 I S. 7). Als zulässige Schranken sind dabei angesehen worden eine spezielle, mit dem Patentrecht verbundene staatliche Aufsicht und das Verbot ge-

wisser für das Publikum besonders gefährlicher Arten des erwähnten Handels (AS 46 I S. 3). Demnach ist, wie auch die Rekurrentin zugibt, vom Standpunkt des Art. 31 BV aus nichts dagegen einzuwenden, dass der Kanton Aargau in den §§ 10 und 14 seiner Verordnung vom 4. Juli 1913 den Handel mit Prämienwerten an eine staatliche Bewilligung knüpft und ihn, sofern er ohne solche betrieben wird, für strafbar erklärt. Wenn sich daher das von der Rekurrentin mit Frischknecht abgeschlossene Geschäft als Vertrieb von Prämienwerten im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis darstellt, so könnte die Rekurrentin ohne Verletzung des Art. 31 BV deswegen bestraft werden, da sie hiefür kein Patent besass. Es ist somit zu untersuchen, ob die erwähnte Voraussetzung zutrifft (vgl. AS 42 I S. 7).

Als Prämienobligation wird in der Regel ein Wertpapier bezeichnet, das sich dadurch von einer gewöhnlichen Obligation unterscheidet, dass an die Stelle der Verzinsung ganz oder teilweise die blosse, mehr oder weniger wahrscheinliche Möglichkeit, einen von einer Verlosung abhängigen Gewinn zu erhalten, tritt, und somit die Hoffnung auf eine — aleatorische — Prämie beim Kauf des Papiers mitbestimmend wirkt. Das ist nun bei den von Frischknecht gezeichneten Titeln der Fall, obwohl sie nicht ausdrücklich als Prämienobligationen bezeichnet werden. Die Bank Steiner & C^{ie} bezahlt den Inhabern solcher Titel keinen für die heutige Zeit normalen Obligationenzins. Schon der Zinsfuß von 5 % erscheint als ausserordentlich niedrig, wenn man von der Prämie absieht. Wie das Obergericht mit Recht bemerkt, muss ein Bankgeschäft von der Art, wie es hier vorliegt, dessen Kapital und Reserven im Handel nicht angegeben werden und das nicht zu den grossen allgemein als solid bekannten Bankunternehmungen gehört, heutzutage auf alle Fälle für von ihm ausgegebene gewöhnliche, auf acht Jahre feste Obligationen erheblich mehr Zins als 5 % gewähren, zumal da schon ganz

erstklassige Papiere einen höhern Zins abwerfen. Dazu kommt, dass die Käufer der hier in Frage stehenden Titel für die ersten vier Jahre, während denen die Ratenzahlungen zu leisten sind, eine noch bedeutendere Zinsbusse erleiden als später. Geht man nur von einem Zinsfuß von 6 % aus, der zweifellos gegenwärtig ein Minimum für gewöhnliche langfristige Obligationen eines Institutes wie der Bank Steiner & C^{ie} bildet, so ergibt sich, dass die 48 Rateneinzahlungen von je 10 Fr. bis am Ende des 4. Jahres einen Zins von über 55 Fr. abwerfen sollten oder noch etwas mehr, wenn Zinseszinsen berechnet werden. Die Bank zahlt aber für diese Zeit bloss 20 Fr. Zins, also mehr als die Hälfte zu wenig. Dabei handelt es sich keineswegs darum, sie für ihre Auslagen angemessen zu entschädigen. Die Kosten, die die Einzahlungen auf den Postcheckkonto oder allfällige Nachnahmen oder Mahnungen bei Verzug — der übrigens zu Verzugszinsen verpflichtet — mit sich bringen, können nur ganz unbedeutend sein und in keinem Fall ein paar Franken übersteigen.

Für die Zinsbusse erhält nun der Abnehmer einer solchen Obligation, wie sie hier in Frage steht, nichts anderes als einen Anteil an der Gewinnchance, die an zehn Prämienwertpapiere geknüpft ist, und nicht etwa einen Anspruch auf diese Papiere selbst, auf das dem Nominalwert entsprechende, bei der Verlosung zurückbezahlte Kapital und die dafür entrichteten Zinsen, was beides ausschliesslich der Bank zukommt. Die Gewinnchance bildet denn auch der Grund, weshalb diese für die vorliegenden Obligationen Abnehmer finden kann, obwohl die Verzinsung ausserordentlich gering ist und die Käufer sich in der Regel über den Grad der Sicherheit, die die Bank für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bietet, ganz im Dunkeln befinden. Übrigens zeigt der Prospekt, den diese für die in Frage stehenden Obligationen herausgegeben hat, deutlich, dass sie deren Absatz hauptsächlich durch Erweckung

der Hoffnung auf eine Prämie herbeizuführen sucht.

Allerdings besteht zwischen diesen Titeln und den gewöhnlichen Prämienobligationen insofern ein Unterschied, als jene nicht selbst zur Verlosung gelangen, sondern die auf sie fallenden Prämien durch Ziehungen, die für andere Anleihen erfolgen, bestimmt werden. Allein das ist vom Standpunkt des Art. 31 BV aus als durchaus unerheblich anzusehen. Die Bank Steiner & C^{ie} macht ihre Obligationen dadurch zu Prämienwerten, dass sie den Zeichnern die ihr kraft ihres Eigentums an gewissen Titeln zustehenden Rechte auf allfällige Prämien überträgt. Daher können die in dieser Weise vertriebenen Obligationen auch ohne Verletzung des Art. 4 BV als Prämienobligationen im Sinn des § 10 der aargauischen Lotterieverordnung angesehen werden.

Betrachtet man eine Serie von 100 Obligationeninhabern, so ergibt sich folgendes: Diese 100 Personen, die der Bank für ein Jahr ein von 1000 auf 12,000 Fr., für das folgende ein von 12,000 auf 24,000 Fr., für das dritte Jahr ein von 24,000 auf 36,000 Fr., für das vierte ein von 36,000 auf 48,000 Fr. anwachsendes Kapital und diese Summe von 48,000 Fr. noch für weitere acht Jahre zur Verfügung stellen, erhalten dafür ausser der Verzinsung lediglich die Rechte auf diejenigen Prämien, die allenfalls während 12 Jahren 10 Wertpapieren im Nominalbetrage von 2000 französischen Franken, 75 Schweizerfranken und 15 holländischen Gulden zufallen. Andererseits gewinnt die Bank durch die geringe Verzinsung während der ersten vier Jahre von 100 Obligationären mehr als 3500 Fr. und während der folgenden acht Jahre allermindestens noch 1 % Zins auf den 48,000 Fr., sodass ihr Gesamtgewinn für die 12 Jahre jedenfalls mehr als 7000 Fr. beträgt, dem als Gegenwert lediglich die Chance gegenübersteht, Prämien auf Werttitel zu erhalten, deren Kurswert zur Zeit nicht einmal 1000 Schweizerfranken betragen dürfte. Zudem macht die Bank auch einen Gewinn, wenn ein

Zeichner vom Vertrage zurücktritt. Einem Geschäftsbahnen, wie es hier vorliegt, entgegenzutreten, rechtfertigt sich umsomehr, als heutzutage die Kurse rasch wechseln, infolgedessen das Risiko von Verlusten bei den Operationen mit Wertpapieren grösser ist als sonst, und daher die kleinen Sparer in erhöhtem Masse des Schutzes des Staates vor der Ausbeutung durch Finanzinstitute bedürfen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. GARANTIE DES BÜRGERRECHTS

GARANTIE DU DROIT DE CITE

38. Arrêt du 21 mai 1921 dans la cause Joseph Corti contre Tribunal du contentieux du canton du Valais.

Conflicts relatifs au droit de cité: Compétence du Tribunal fédéral pour connaître, comme Cour de droit public, des recours dirigés contre des décisions cantonales en tant que ces décisions résultent de la solution d'une question préjudicielle de droit fédéral ou international.

Compétence de l'autorité régulièrement saisie quant au fond pour trancher également les questions préjudicielles qui peuvent influencer sur le sort du litige.

Force probante des inscriptions d'un registre d'état civil français: Possibilité pour un demandeur plaidant en Suisse de se mettre au bénéfice de la faculté reconnue par le droit français de combattre ces inscriptions par la preuve contraire.

A. — Joseph-Antoine Corti est né le 30 juillet 1865 à Saint-Jean de Maurienne (Savoie) et a été inscrit dans